

# **Straßenbenennungssatzung der Hansestadt Rostock**

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 9 vom 5. Mai 2004)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 61), und des § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 31. März 2004 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Grundsatz**

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Benennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken und besonderen Gebiete, deren Benennung erforderlich ist. Die Benennung ist Aufgabe der Hansestadt Rostock. Ziel ist es, in Verbindung mit der Vergabe von Hausnummern ein eindeutiges räumliches Zuordnungssystem zu schaffen. Straßen, Wege, Plätze, Brücken und sonstige Gebietseinheiten erhalten Namen, wenn deren eindeutige räumliche Zuordnung aufgrund öffentlicher Belange erforderlich ist.

(2) Die Auswahl der Namen erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Straßenbenennung (Anlage).

(3) Die Entscheidung über die Benennung trifft die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsbeirat. Im Falle der Benennung nach Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, nach historischen Ereignissen oder, wenn der vorgesehene Name von den Grundsätzen der Straßenbenennung abweicht, entscheidet der Hauptausschuss unter Mitwirkung des zuständigen beratenden Ausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsbeirat.

(4) Umbenennungen sind Benennungen im Sinne dieser Satzung.

## **§ 2 Benennungsverfahren**

(1) Anträge auf Benennung sind an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu richten. Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse darlegen kann.

(2) Der zuständige Ortsbeirat wird gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für Ortsbeiräte der Hansestadt Rostock (Ortsbeiratssatzung) über das Benennungsverfahren unterrichtet. Ihm obliegt das originäre Recht, Namensvorschläge zur Benennung zu unterbreiten. Vorschläge für Benennungen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen sollen spätestens mit Beschluss der Auslegung des Bebauungsplanes unterbreitet werden.

(3) Die Entscheidung über die Benennung ist ortsüblich bekannt zu machen.

### **§ 3 Beschilderung**

(1) Die Beschilderung erfolgt durch die Hansestadt Rostock. Die Hansestadt Rostock bestimmt die Form der Namensschilder und die Art der Anbringung.

(2) Alle benannten Verkehrsflächen werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. In Zusatzschildern zum Namensschild können angegeben werden:

- die in dem vom Schild aus erreichbaren Straßenabschnitt aufzufindenden Hausnummern,
- ein kurzer Hinweis auf den Ursprung des Namens.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Betroffenen**

Mehr als nur geringfügige Schäden, die Betroffenen durch das Anbringen der Beschilderung entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder in Geld zu entschädigen. Erstattungs- und Ersatzansprüche aus der Neubenennung oder sachlich begründeten Umbenennung gegenüber der Hansestadt Rostock sind ausgeschlossen. Beschilderungen dürfen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit gleichem Tag tritt die Satzung über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Baugebieten und das Anbringen der entsprechenden Beschilderung (Straßenbenennungssatzung) in der Fassung vom 20. Januar 1993 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 2 vom 29. Januar 1993) außer Kraft.

Rostock, 24. April 2004

Der Oberbürgermeister  
Arno Pöker

Anlage